

**Zwölfte Satzung vom .12.2016
zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die
Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid vom 17.12.2004**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 12.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid vom 17.12.2004 wird wie folgt geändert:

- § 7 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Reinigung beträgt jährlich je Meter Straßenfrontlänge in den Reinigungsklassen

Reinigungsklasse	1. Teilbetrag Kehrichtreinigung	2. Teilbetrag Winterdienst	Gesamtgebühr
I	24,19 Euro	5,52 Euro	29,71 Euro
II	3,46 Euro	3,68 Euro	7,14 Euro
III	6,91 Euro	3,68 Euro	10,59 Euro
IV	3,46 Euro	1,84 Euro	5,30 Euro
V	1,73 Euro	1,84 Euro	3,57 Euro
VI	1,73 Euro	1,84 Euro	3,57 Euro
VII	0,00 Euro	1,84 Euro	1,84 Euro
VIII	13,82 Euro	4,60 Euro	*18,43 Euro
IX	0,00 Euro	0,00 Euro	0,00 Euro

*Abweichungen zwischen der Summe der Teilbeträge und der Gesamtgebühr ergeben sich aus der Anwendung der Regelungen kaufm. Rundung.

Im Heranziehungsbescheid wird die Gesamtgebühr ausgewiesen.

Artikel 2

In dem Straßenreinigungsverzeichnis, das als Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und die Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid vom 17.12.2004 in der Fassung der 11. Änderung vom 09.12.2015 aufgeführt ist, werden folgende Änderungen vorgenommen:

Reinigungsklasse V:

- Die Nottebohmstraße wird gestrichen.
- Die Wefelshohler Straße erhält den Zusatz von Bräuckenstraße bis einschließlich Hausnummer 34.
- Der Duisbergweg wird gestrichen.
- Der Christine-Schnur-Weg wird aufgenommen.

Reinigungsklasse II:

- Die Nottebohmstraße wird aufgenommen.

- Die Wefelshohler Straße von Nottebohmstraße bis Hausnummer 34 wird aufgenommen.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, .12.2016

Der Bürgermeister

Dieter Dzewas

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.